

Ich muss gestehen, diese Interpolation ist mir aus verschiedenen Gründen unverständlich. Zunächst aus technischen. Der Interpolator hatte vom contubernium handelnde Rechtssätze unterzubringen. Hierfür fand er als Anknüpfung einen Komplex von Sätzen (Tit. 42, 43), in denen teils von einem contubernium, teils von einem convivium die Rede war. Er wählte die Stelle über das convivium, weil er den Unterschied zwischen convivium und contubernium in einer geringeren Zahl des convivium sah¹. Aber diese Erwägung liesse sich doch nur dann bei ihm vermuten, wenn er von einer kleinen Zahl handeln wollte. K r a m m e r betont hier den Zusatz 'duo vel tres aut amplius', bei dem man von der kleinsten Zahl ausgegangen sei. Aber er übersieht, dass die interpolierte Stelle von einer u n b e s c h r ä n k t grossen Zahl handelt, von 'plus quam septem', ohne eine Maximalgrenze, ganz abgesehen davon, dass ja schon zu Beginn dem 'aut amplius' jede Beschränkung fehlt. Aber angenommen, der Interpolator habe an eine Bestimmung über eine kleine Schar anknüpfen wollen, wie soll man sich seine Arbeit im übrigen vorstellen? Hatte er einen fertigen Text oder formulierte er einen ihm sachlich bekannten Rechtssatz? Doch wohl jenes. Und man muss weiter annehmen, dass in diesem Text nach der Vorstellung von K r a m m e r das Wort 'contubernium' stand. Denn ohne dies müsste ja garricht erklärt werden, wieso der Interpolator zu der Gleichung contubernium = convivium gekommen ist. Dann aber wird die terminologische Umänderung nicht nur, sondern auch der ganze eben geschilderte Gedankengang einem Interpolator zugemutet, der nicht einmal den Unterschied von convivium und contubernium kannte. Nimmt man aber an, die Interpolation sei nicht formuliert gewesen, so traut man dem gleichen schlechten Lateiner die ganze Fassung der Interpolation zu. Ob das eine oder andere auch nur wahrscheinlich ist, scheint mir mehr als zweifelhaft.

Schwerer wiegen sachliche Bedenken. Folgt man K r a m m e r, so bestanden zunächst die in Tit. 42 und 43 §§ 1, 3 enthaltenen Rechtssätze. Tit. 42 und 43 § 3 handelten vom contubernium, jener von der Tötung durch ein contubernium im Hause, dieser von der Tötung durch ein contubernium ausserhalb des Hauses; 43 § 1 behandelte die Tötung im convivium. Die Rechtsfolgen

1) Dass er hierzu berechtigt war, sei mit K r a m m e r unterstellt.